



STADT ZWINGENBERG

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Unterbringungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), § 4 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007, S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), und der §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05. Oktober 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Erhebung von Gebühren

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen betreibt die Stadt Zwingenberg Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Zwingenberg zur Unterbringung der zuvor genannten Personen gewidmeten Gebäude, Wohnungen und sonstige Räume. Die Stadt Zwingenberg ist Trägerin der öffentlichen Einrichtung im Sinne des LAG.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Die Stadt Zwingenberg erhebt für die Unterbringung von Personen in Unterkünften Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Begriffsbestimmungen des LAG gelten auch für diese Satzung.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für die Benutzung der Unterkunft sowie für die anfallenden Nebenkosten inklusive Heizung je Kalendermonat erhoben. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, spätestens aber mit dem ersten Tag der Unterbringung. Beginnt oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld anteilig für die Tage, in denen das Benutzungsverhältnis bestand.
- (2) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- (3) Rückwirkend festgesetzte oder erhöhte Gebühren werden mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig. Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, die in einer Unterkunft der Stadt Zwingenberg untergebracht ist.
- (2) Werden mehrere Personen gemeinsam in einen Raum oder eine Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie demselben Familienverband oder derselben Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind.
- (3) Bei Sozialleistungsberechtigten, insbesondere solchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII, kann der jeweils zuständige Sozialleistungsträger die Gebühren für die untergebrachten Personen im Einverständnis mit dem Gebührensschuldner direkt an die Stadt Zwingenberg zahlen.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Unterbringung inklusive Nebenkosten bemisst sich nach dem Durchschnitt der tatsächlich anfallenden Kosten aller Unterkünfte, die von der Stadt Zwingenberg als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Benutzung einer Unterkunft im Sinne dieser Satzung beträgt 330 Euro pro Person und Monat. Sie umfasst auch die Benutzung des Mobiliars und die anfallenden Nebenkosten.
- (2) Die vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (3) Bei untergebrachten Personen, denen nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, verdoppelt sich die Gebühr, wenn sie eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnen. Die anfallende Gebühr wird mit Gebührenbescheid bekanntgegeben.
- (4) Die Gebühren werden mittels Verwaltungsakts festgesetzt.

§ 6

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis für Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, kann aus wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist durch die Stadt Zwingenberg beendet werden, insbesondere dann, wenn die untergebrachte Person schwerwiegend gegen die Hausordnung verstößt, die Gebühr nicht oder wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet oder sich der Einweisung in eine andere Gemeinschaftsunterkunft oder der Verlegung innerhalb der Unterkunft widersetzt.
- (2) Der Auszug aus der Unterkunft ist der Stadt Zwingenberg unverzüglich mitzuteilen. Ohne Mitteilung erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen, nachdem die betreffende Person die Unterkunft verlassen hat und seitdem augenscheinlich nicht mehr bewohnt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwingenberg, den 30. November 2023

DER MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG

Dr. Habich
Bürgermeister